

Ausbildungsvergütung

Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, steigt, § 17 I BBiG. Die Ausbildungsvergütung wird im Ausbildungsvertrag für beiden Seiten festgeschrieben.

Als Leitlinie für eine nicht unangemessene Vergütung hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm 2002 die nachstehend aufgeführten Sätze festgelegt:

1. Ausbildungsjahr € 325,00
2. Ausbildungsjahr € 400,00
3. Ausbildungsjahr € 460,00

Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist regional unterschiedlich.

Perspektiven/Berufsaussichten

Den Dienstleistungen in Sachen "Recht" gehört die Zukunft. Das Wirtschafts- und Privatleben wird komplexer. Die Nachfrage nach Rechtshilfe und Beratung wird immer größer. Dem/der ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten stehen in vielen Bereichen der Verwaltung und Wirtschaft alle Wege offen.

Ausbildungsberater im Kammer Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm, vgl. § 76 BBiG i.d. F. vom 31.3.2005:

- Herr Rechtsanwalt Rüdiger Brüggemann, Warstein, Landgerichtsbezirk Arnsberg
- Herr Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Steinkamp, Bielefeld, Landgerichtsbezirk Bielefeld
- Herr Rechtsanwalt Udo Bornemann, Bochum, Landgerichtsbezirk Bochum
- Herr Rechtsanwalt Erhard Zuch, Detmold, Landgerichtsbezirk Detmold
- Herr Rechtsanwalt Kai Neuvians, Dortmund, Landgerichtsbezirk Dortmund
- Herr Rechtsanwalt Karl Janssen, Essen, Landgerichtsbezirk Essen
- Herr Rechtsanwalt Ingo Theissen Graf Schweinitz, Hagen, Landgerichtsbezirk Hagen
- Herr Rechtsanwalt Karl-Jürgen Auffenberg, Paderborn, Landgerichtsbezirk Paderborn
- Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Leuer, Münster, Landgerichtsbezirk Münster
- Frau Rechtsanwältin Inge Voß, Olpe, Landgerichtsbezirk Siegen
- Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Henke, Siegen, Landgerichtsbezirk Siegen
- Herr Rechtsanwalt Hartwig Achinger, Bad Berleburg, Landgerichtsbezirk Siegen

Beratung der Auszubildenden, vgl. § 75 BBiG:

- Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis;
- Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung) und Verlängerung;
- Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte;
- Zwischen- und Abschlussprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen und Ablauf);
- Aufstiegs-, Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten;
- Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei Leistungs- und Entwicklungsstörungen.

Berater kontrolliert Ausbildungsqualität

Die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung umfasst insbesondere

- Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte;
- angemessenes Verhältnis zwischen Ausbildenden/Ausbildern/Fachkräften/Ausbildungsplätzen und Auszubildenden;
- persönliche und fachliche Eignung der Ausbildenden und Ausbilder;
- Einhaltung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes;
- Einhaltung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeitern;
- Freistellung zum Besuch der Berufsschule/von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte;
- kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel;

- Anwendung der einschlägigen Vorschriften (z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz und sonstige arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften);
- Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Eignungsmängeln.

Zeugnis, § 16 BBiG

Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über

- Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung
- die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnis und Fähigkeiten.

Auf Verlangen sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen. Das Recht besteht selbstverständlich auch bei Übernahme des Ausbildungsbetriebes nach abgeschlossener Berufsausbildung.